



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **16/22 Beantwortung der Interpellation Illya Arnet-Clark und Mitunterzeichnende namens der Grüne Fraktion vom 22. März 2022 betreffend Auswirkung der F-35-Anschaffung auf Liegenschaftspreise von Immobilien in der Flugschneise**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

Die Gemeinde Emmen beherbergt einen wichtigen Militärflugplatz der Schweizer Armee. Es gibt viele Personen, welche gerne dabei zusehen, wie die Flugzeuge starten und landen, und es gibt auch einige kritische Stimmen, welche diese Flugbewegungen als unnötig erachten. Unerachtet der eigenen Meinung, lohnt sich, die Situation etwas differenziert anzuschauen.

Der Kauf der F-35-Kampffjets rückt näher. Nun ist es bereits jetzt bekannt, dass diese Kampffjets bedeutend lauter sind als die bisherigen. Die F-35 sind laut VBS – in der Tagesschau von 22. Februar 2022 zitiert – die Lärmemissionen beim Start bis zu 5 Dezibel höher als diejenigen der FA-18, und auch beim Landen sind sie deutlich lauter. Ich zitiere: Beim Start wird dadurch ein deutlich grösseres Gebiet um die Flughäfen mit kritischem Lärm von über 110 Dezibel beschallt als bisher.

Mit den aktuellen geopolitischen Ereignissen im Osten können wir in Emmen damit rechnen, dass wieder vermehrt Flüge in Emmen starten und landen werden, trotz Aussage der VBS, dass die Flugzahlen abnehmen werden. Dennoch werden die Start- und Landeereignisse zu einer grossen Belastung, auch gesundheitlich(!), für die Personen in den umliegenden Gebieten.

Wir können daher in Bereichen, wo die Lärmemissionen zunehmen, insbesondere in den Flugschneisen und umliegenden Gebieten, erwarten, dass die Immobilienpreise fallen werden. Dies könnte für einige Liegenschaftsbesitzer in Emmen zu einem Wertverlust ihrer Objekte führen.

Wir, die Grünen Emmen stellen folgende Fragen dazu:

1. Wie viele Liegenschaften werden betroffen sein?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um die Liegenschaftsbewohner und -bewohnerinnen vor dem Lärm zu beschützen?

3. Welche Massnahmen sind geplant, die Liegenschaftsbesitzer vor einem Wertverlust zu schützen? Falls es soweit kommt, wird es eine Kompensation dafür vom Bund oder Kanton geben?

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Einleitung / Ausgangslage**

Die Beantwortungsfrist zur Interpellation 16/22 wurde aufgrund der fehlenden Detailinformationen und Berechnungsverfahren im Zusammenhang mit der Fluglärmbelastung der neuen Kampffjets F-35A und nach Absprache mit den Verfassern der Interpellation sistiert.

Nach einer längeren Zeit ohne offizielle Informationen rund um den Betrieb des neuen Kampffjets F-35A informierte die Schweizer Armee / VBS Anfang Dezember 2023 zur Thematik der Fluglärmbelastung F-35A auf den Militärflugplätzen Emmen, Payerne und Meiringen. Seit dem letzten Kurzbericht Fluglärm F-35A und der letzten Behördeninformation des VBS von Ende Januar 2022 wurden die An- und Abflugprofile optimiert, die Jet An- und Abflugrouten für die drei Militärflugplätze überarbeitet, statistische Auswertungen der Flugbewegungen der Betriebsjahre 2017-2022 vorgenommen und die Planungszahlen für die militärischen Propeller- und Helikopterbewegungen aufdatiert.

Die Beantwortung der Interpellation 16/22 stützt sich im Wesentlichen auf diese Informationen vom 07. Dezember 2023 in der Zuständigkeit von Divisionär Peter Merz, Kommandant Luftwaffe. Ergänzend tauschte sich das Departement Planung und Hochbau mit dem Chef Raum und Umwelt, Generalsekretariat des VBS, aus. Das GS-VBS hat die Rohdaten für die Darstellung der Lärm-Isophone («Lärmbelastungsperimeter») zur Verfügung gestellt und die Beantwortung der Interpellation 16/22 freigegeben. Der ermittelten F-35A Lärmbelastung für den Militärflugplatz Emmen liegen die folgenden Planungszahlen zu Grunde:

- 1'350 F-35A Bewegungen / Jahr; effektiv wird mit durchschnittlich 1'090 F-35A Bewegungen gerechnet; Total 1'500 Jet-Bewegungen (das heisst 150 Flugbewegungen resultieren mit anderen Jet-Typen)
- 2'300 Heli-Bewegungen
- 17'100 Propeller-Flugzeug-Bewegungen

Klarheit schaffte die Luftwaffe auch bei der Optimierung der Abflugverfahren für den Militärflugplatz Emmen. Die Abflugverfahren (mit oder ohne Nachbrenner) und die sich daraus ergebenden vertikalen Profile haben grossen Einfluss auf die Lärmausbreitung. Die Luftwaffe wird zukünftig mit den F-35A nach einem optimierten Verfahren (V1) starten: nach S/W Richtung Stadt Luzern immer mit Nachbrenner, in der Gegenrichtung, sofern aufgrund der geforderten Flugleistung notwendig, mit Nachbrenner.

Der Grobterminplan der Luftwaffe sieht vor, die F-35A sukzessive in Betrieb zu nehmen. Die ersten Jets werden ab 2028 ausgeliefert und über den Zeitraum bis 2032 in Betrieb genommen. Der ordentliche Betrieb soll ab 2035 funktionieren. Gesamthaft ist die Beschaffung von 36 Kampffjets - 35A geplant.

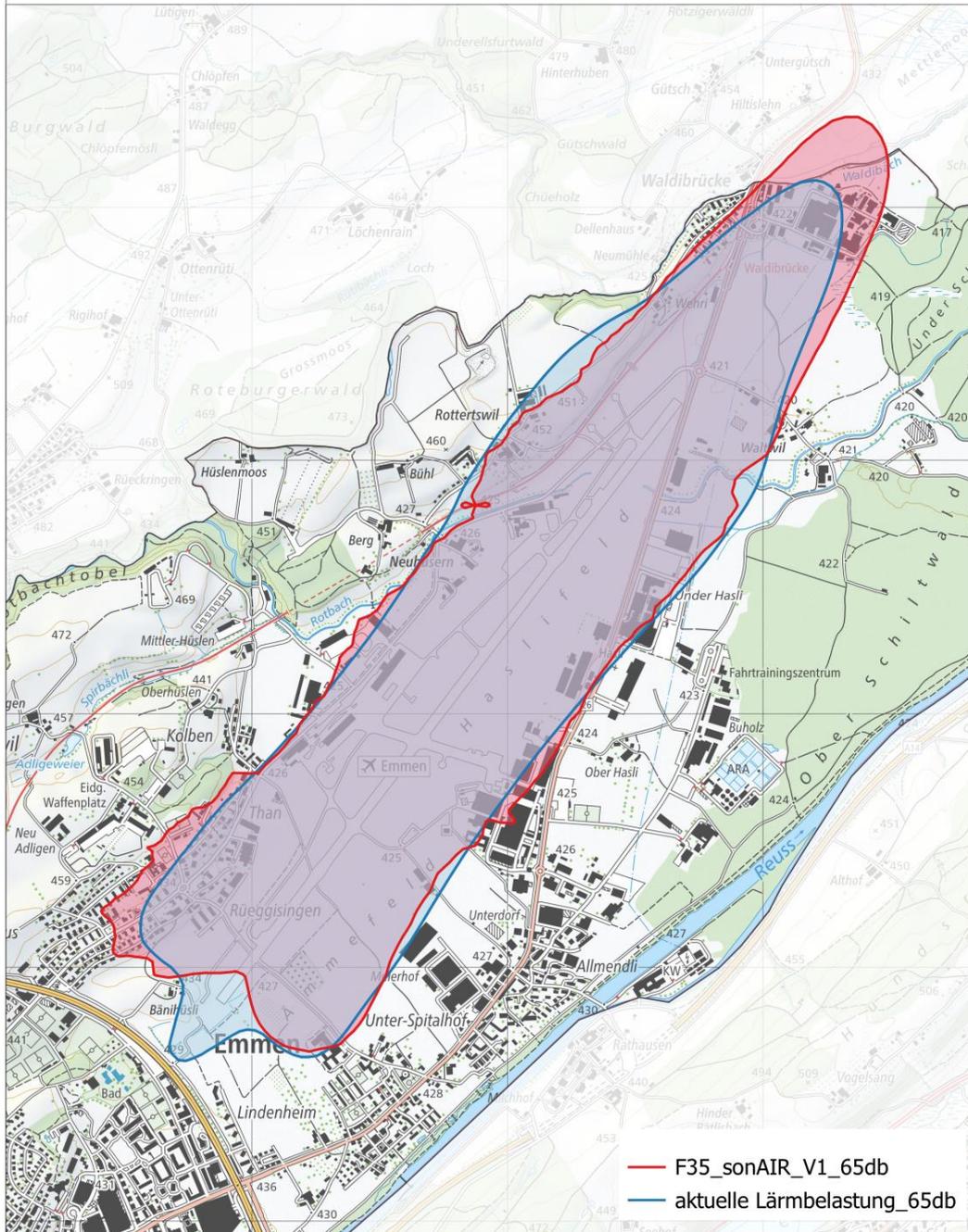
Die Vorgaben zur Berechnung der militärischen Fluglärmbelastung sind einerseits durch die Lärmschutzverordnung (LSV, Anhang 8) sowie den Leitfaden Fluglärm (Publikation BAFU/BAZL/GS\_VBS) gegeben. Für die Berechnung des Fluglärmkatasters wurde die Abteilung Akustik/Lärminderung der Empa, Dübendorf, beauftragt. Die Datengrundlagen wurden von der aramsuisse in Zusammenarbeit mit der Flugwaffe erarbeitet.

In der Thematik der Entschädigungsforderungen und -ansprüchen aufgrund von Fluglärmbelastungen sind die drei Militärflughäfen der Schweiz - Emmen, Payerne, Meiringen - den zivilen Landesflughäfen - Kloten, Genf, Basel - gleichgestellt, das heisst die bereits etablierte Rechtsprechung zu den zivilen Landesflughäfen bildet auch für die Rechtsverfahren im Zusammenhang mit militärischem Fluglärm den Beurteilungsmassstab. Gerichtsentscheide, die die Thematik des Fragestellers aufnehmen, gibt es zurzeit in der Schweiz noch keine. In Payerne ist ein Verfahren mit rund 200 Begehren hängig. In Meiringen gab es einen Einzelfall, der sich jedoch nicht auf eine Lärmgrenzwertüberschreitung stützte und für die Situation in Emmen nicht herangezogen werden kann.

Die Einführung des F-35A bedingt eine Anpassung des Sachplanes Militär mit dem Objektblatt Militärflugplatz Emmen und einem revidierten Betriebsreglement. Im Objektblatt wird der maximale Rahmen der Lärmbelastung festgelegt. Die Kantone und Gemeinden werden im Bundes-Sachplanverfahren angehört, die Bevölkerung erhält die Gelegenheit mitzuwirken. Das Objektblatt wird letztendlich vom Bundesrat beschlossen und ist behördenverbindlich. Im zu revidierenden Betriebsreglement wird der zulässige Lärm (Lärmbelastungskataster) und Erleichterungen für die Grenzwertüberschreitungen festgelegt. Das Betriebsreglement mit Erleichterungsgesuch und Umweltverträglichkeitsbericht werden öffentlich aufgelegt. Es kann Einsprache erhoben werden. Das Betriebsreglement und die Erleichterungen werden durch das Generalsekretariat (GS)-VBS bewilligt. Gegen den Entscheid ist eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht möglich.

Das GS-VBS als Sachplanbehörde führt für die einzelnen Militärflugplätze einen separaten Koordinationsprozess durch. Gemeinden, die von der Lärmbelastung raumplanerisch betroffen sind (ab einer Lärmbelastung von 60 dB(A), sind im Verfahren beteiligt. Die Gemeinde Emmen, sowohl in Bezug auf den Standort wie auf die Lärmbelastungssituation, ist im Koordinationsverfahren beteiligt. Voraussichtlich startet dieses noch im Jahr 2024.

Massgebend für die Beurteilung der Fluglärmbelastungen, Gewährung von Erleichterungen und die Kostenübernahme von Lärmschutzmassnahmen durch die Schweizer Armee nach LSV, Anhang 8, ist die Lärm-Isophone 65 dB(A), welche dem Immissionsgrenzwert IGW gleichkommt. Die Lärmbelastungssituation rund um den Militärflugplatz Emmen zeigt sich im Vergleich des heutigen Zustandes (blau) gegenüber dem modellierten Zustand F35-A gestützt auf die Planungszahlen wie folgt:



© 2024 Gemeinde Emmen / VBS / swisstopo, BFS

Die abgebildete Kurve basiert auf den Lärmberechnungen des VBS vom Dez. 2023, ist noch nicht definitiv und hat keine rechtliche Gültigkeit!

Das Gebiet mit IGW-Überschreitungen (Immissionsgrenzwert  $IGW > 65 \text{ dB(A)}$ ; roter Perimeter) verschiebt sich mit dem Betrieb der F-35A nur leicht: etwas grössere Fläche in Waldibrücke und im Gebiet Rüeggisingen. In Längsrichtung des Flugplatzes bleibt es praktisch unverändert. Insgesamt fallen mit dem Betrieb der F-35A zusätzlich 51 Gebäude in den massgebenden Lärmperimeter (rote Fläche).

## 2. Beantwortung der Fragen

### 1. Wie viele Liegenschaften werden betroffen sein?

Innerhalb des zukünftig massgebenden roten Lärmbelastungsperimeters 65 dB(A) (Lärmbelastung F35-A) sind per 1.1.2024 auf der Grundlage des Datensatzes der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern 355 Gebäude betroffen, davon sind 151 Gebäude, Gebäude mit Wohnnutzung. Nach bisheriger Usanz kommt der Bund für die rund 150 Gebäude mit Wohnnutzung für den Fensterersatz mit Schallschutzfenstern auf.

### 2. Welche Massnahmen gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um die Liegenschaftsbewohner und -bewohnerinnen vor dem Lärm zu beschützen?

Der Gemeinderat pflegt mit den Verantwortlichen des Militärflugplatzes Emmen einen permanenten und konstruktiven Austausch. Ab dem Beginn des angekündigten Änderungsverfahrens zum Sachplan Militär ist der Gemeinderat involviert und Partei. Er kann sich zum Objektblatt Militärflughafen Emmen einbringen und wird angehört und er kann sich im Änderungsverfahren zum Betriebsreglement einbringen und wenn notwendig, mit einer Einsprache seine Interessen auf dem Rechtsweg geltend machen. Der Gemeinderat wird die Einhaltung der im Dezember 2023 definierten und kommunizierten Flugbewegungen einfordern. Das VBS / die Luftwaffe stellt der Gemeinde in dieser Thematik auch zukünftig ein Bulletin in Aussicht, ein Controlling- und Monitoring-Instrument zum Flugbetrieb.

### 3. Welche Massnahmen sind geplant, die Liegenschaftsbesitzer vor einem Wertverlust zu schützen? Falls es soweit kommt, wird es eine Kompensation dafür vom Bund oder Kanton geben?

Inwiefern sich der Gemeinderat für einzelne Liegenschaftsbesitzer oder ein Quartier zu Gunsten eines verbesserten Lärmschutzes einsetzen kann, ist im Einzelfall abzuwägen. Mittels Medienmitteilung vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinderat Emmen die Forderung nach einer unkomplizierten Umsetzung von Lärmschutzmassnahmen gegenüber dem Bund platziert und eine generelle Entschädigungszahlung aufgrund des Betriebs des Militärflugplatzes eingefordert, da sich die Lärmbelastung negativ auf die Standortattraktivität der gesamten Gemeinde auswirkt.

Siehe Antworten zu den beiden vorangehenden Fragen. Das VBS handhabt die Übernahme von Kosten für Lärmschutzmassnahmen bei einer Änderung einer ortsfesten Anlage nach der Umweltschutzgesetzgebung (z.B. durch eine Änderung des militärischen Flugbetriebes mit den neuen F-35-A in Emmen) kulant. In der Regel übernimmt der Bund die Kosten für den Einbau von neuen Schallschutzfenstern bei Wohnungen innerhalb des Immissionsgrenzwert-Perimeters von 65 dB(A).

Weit komplexer für alle Beteiligten zeigt sich die Thematik der Wertverminderung von Liegenschaften infolge von Fluglärmbelastungen und die Entschädigungsfrage. In der Regel werden diese Forderungen in Rechtsverfahren auf der Grundlage einer Beurteilung der eidgenössischen Schätzungskommission (ESchK) von den Gerichtsinstanzen entschieden. Wie eingangs erwähnt hat sich in der Schweiz dazu eine Rechtsprechung entwickelt, die auch für Militärflughäfen angewendet wird. Grundsätzlich müssen für die Gewährung von Entschädigungen infolge Wertverminderungen von Liegenschaften drei Kriterien erfüllt sein:

- Der Nachweis der Betroffenheit
- Die Thematik der Voraussehbarkeit; hierzu zieht die Rechtsprechung das Datum des 1.1.1961 heran. Bestand das Gebäude bereits vor dem 1.1.1961 ist dieses Einzelkriterium grundsätzlich erfüllt, andernfalls nicht. Der 1.1.1961 gilt als Referenzdatum für die zivile Luftfahrt in der Schweiz und der Inbetriebnahme der Landesflughäfen. In Emmen gibt es nach heutiger Berechnung innerhalb des massgebenden Lärmbelastungsperimeters F-35A (roter Perimeter mit IGW-Überschreitung, > 65 d(B)A) insgesamt 27 Gebäude mit Wohnnutzung. 16 der 27 Gebäude kommen nach neuer Lärmbelastungsberechnung F-35A im Vergleich zum heutigen Zustand wegen des F-35A-Betriebes hinzu. Stand heute erfüllen 27 Gebäude mit Wohnnutzung, welche vor dem 1.1.1961 erbaut worden sind, das Kriterium.
- Die Schwere der Beeinträchtigung und deren Bemessung; u.a. welche Art von Nutzung ist betroffen.

Im Kantonsrat Luzern gab es in den letzten Jahren zwei Anfragen an die Regierung zur Thematik der Wertverminderung von Liegenschaften infolge von Fluglärmbelastungen und einer allfälligen Entschädigung. In der Beantwortung der Anfrage A 440 Setz vom 20.4.2021 ist erwähnt, dass es unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Entschädigungszahlungen für Wertverminderungen kommen kann. Weiter ausgeführt wurden die Voraussetzungen nicht. In der Beantwortung der Anfrage A 301 Frey vom 11.4.2017 äusserte sich das rwi Luzern, dass ihnen keine Berechnungen oder Grundlagen zur Thematik der Wertverminderungen bekannt seien und vorliegen.

#### **4. Kosten**

Aus der Beantwortung der Interpellation sind für den Finanzhaushalt der Gemeinde keine direkten Kosten absehbar.

#### **5. Schlussfolgerung**

Die Inbetriebnahme der neuen Kampffjets F35-A ab dem Jahre 2028 stellt die Gemeinde Emmen vor vielfältige Herausforderungen. Die Bevölkerung und die Standortattraktivität werden durch die Lärmbelastungen auch zukünftig beeinträchtigt.

In der Gemeinde Emmen sind nach aktueller Berechnung rund 150 Gebäude mit Wohnnutzung mit total 797 Wohnungen, davon acht projektierten Wohnungen, von einer Immissionsgrenzwert-überschreitung (IGW), Lärmbelastungsgrenzwert 65 dB(A) betroffen. Bei den rund 150 Gebäuden kommt nach der Vollzugspraxis des VBS der Bund für neue Schallschutzfenster auf.

Unter bestimmten Voraussetzungen können von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auch Wertverminderungen von Liegenschaften und Entschädigungsforderungen gegenüber dem Bund geltend gemacht werden. In der Gemeinde Emmen erfüllen nach aktueller Berechnung rund 27 Gebäude mit Wohnnutzung das erforderliche Einzelkriterium mit Baujahr vor dem 1.1.1961. Um eine Entschädigung durch den Bund aufgrund einer Wertverminderung durch den Fluglärm geltend machen zu können, müssen zwei weitere Kriterien erfüllt sein. Die Entscheidung obliegt in der Regel der eidgenössischen Schatzungskommission (ESchK) oder den Gerichtsinstanzen.

Politisch ist das bevorstehende Sachplanverfahren zur Änderung des Sachplanes Militär mit dem geänderten Objektblatt und dem neuen Betriebsreglement zum Militärflugplatz Emmen von grosser Bedeutung. Mit diesen Instrumenten wird der zulässige Lärm (Lärmbelastungskataster) und die Erleichterungen für die Grenzwertüberschreitungen festgelegt.

Emmenbrücke, 17. April 2024

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber